



Fliegerclub Achental e.V.
Vorsitzender Florian Geyer
Birkenau 6
81543 München

Gmund, 17. März 2015 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hochplatte", 83250 Marquartstein

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Fliegerclub Achental e.V. vom 18.11.2014 als Neufassung folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis gem. § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 804 (Starts), 1965, 1744/1 und 1778 (Landungen), Gemarkung Marquartstein.
3. Die Erlaubnis gilt auch für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln mit E-Aufstiegshilfe. Diesbezüglich gilt die Erlaubnis in Verbindung mit der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern vom 29.11.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25 / 14.12.2012).
4. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Vereins Fliegerclub Achental e.V. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen (Hangstarts auf dem Flurstück 804)

1. Starts dürfen nur bei geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt werden, die das sichere Überfliegen der unterhalb stehenden Bäume gewährleisten. Seitenwindstarts mit Leebedingungen sind nicht zulässig.
2. Gleitschirmstarts müssen unterhalb des Zauns, links oder rechts der Drachenrampe erfolgen.
3. Ausbildungsflüge sind nur bei mäßigen Windbedingungen gestattet (z.B. kein starker Ostwind, kein starker Talwind, keine thermisch turbulente Bedingungen).

C: Geländespezifische Auflagen (Starts mit E-Aufstiegshilfe, Flurstück 1744/1)

1. Es gelten grundsätzlich die Auflagen und Bedingungen der Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern (veröffentlicht im Oberbayerischem Amtsblatt Nr. 25/14.12.2012).
2. Starts mit E-Antrieb dürfen nur bei geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt werden.
3. Bei Starts mit E-Antrieb ist sicherzustellen, dass sich keine Hängegleiter oder Gleitsegel im Landeanflug befinden.
4. Während der Aufstiegsphase sind Hängegleitern und Gleitsegeln ohne E-Aufstiegshilfe auszuweichen. Der Aufstiegsraum ist so zu wählen, dass andere Piloten nicht in ihrem Landeanflug behindert oder gestört werden.
5. Während des Aufstiegs dürfen Ortschaften nicht überflogen werden.

6. Es ist sicherzustellen, dass der Elektromotor lediglich für den Startvorgang (Aufstieg) eingesetzt wird.
7. Der Pilot muss in die Startart E-Antrieb eingewiesen sein (Eintrag Pilotenlizenz).
8. Bei der Landung hat sich der Pilot mit abgestelltem E-Antrieb in das jeweils praktizierte Landeverfahren einzureihen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

V.

Begründung

Die Außenstart- und -landeurlaubnis „Hochplatte“ für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 14.11.1994 durch den Deutschen Hängegleiterverband erteilt. Zuvor wurde das Gelände aufgrund der Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Luftamt Süd) gem. § 6 LuftVG (24.03.1981) und später aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Verkehr befliegen.

Im Zuge der Erneuerung der Drachenflugrampe und des Antrags auf Zulassung des Landegeldes für Starts mit der E-Aufstiegshilfe wurde das Gelände mit Datum des 29.12.2013 zusammen mit der Regierung von Oberbayern (Luftamt Süd) und dem Antragsteller besichtigt. Zudem wurde das Gelände am 17.03.2015 überprüft. Für einen geregelten und sicheren Flugbetrieb wurden Auflagen festgelegt. Die Erlaubnis wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit neu gefasst. Neue Flächen wurden nicht beantragt. Es

handelt sich um eine unwesentliche Erweiterung des Flugbetriebes (hier E-Aufstiegshilfe).

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

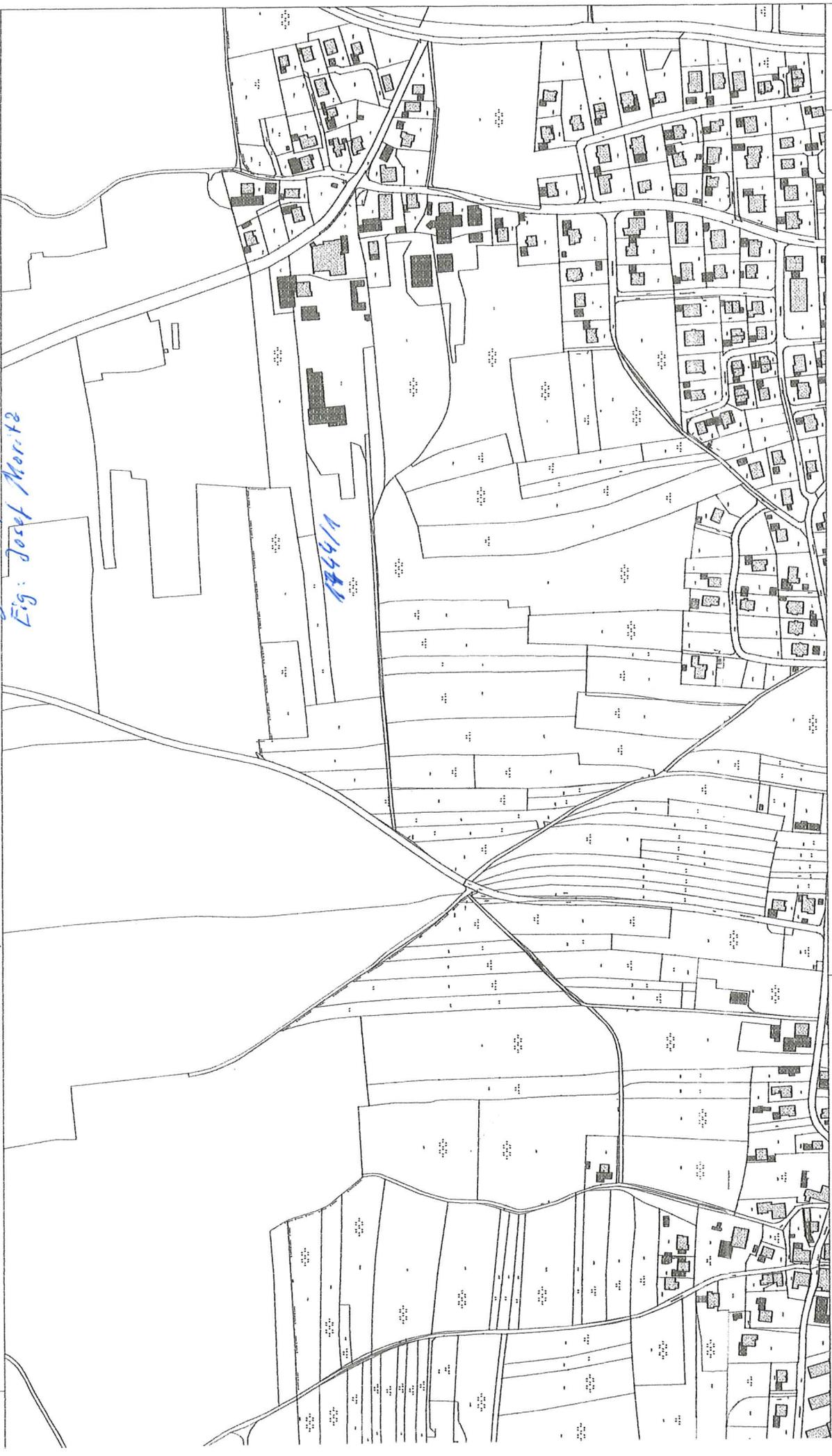


Lageplan

Verwaltungsgemeinschaft Marquartstein - Staudach-Egerndach
Rathausplatz 1, 83250 Marquartstein

Gute Marquartstein
Eig: Josef Moritz

Bearbeiter: Erik Oberhoner
Erstellt am: 02.01.2014 11:06
Tel.: 08641 699520
Fax: 08641 699530



Maßstab 1 : 5000



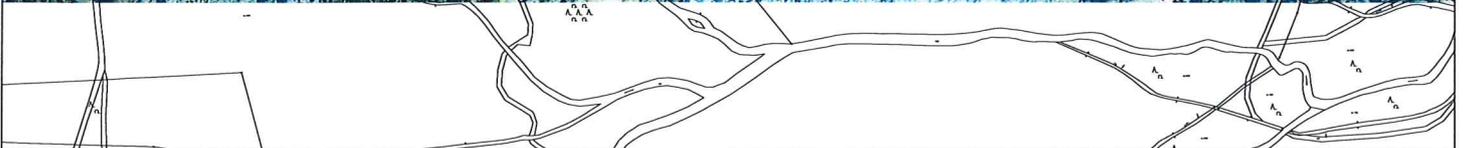
Angezeigte Objekte/Daten (Leitungen, Gebäude, Flächen, Beschriftungen, Maße usw.) sind unverbindlich und entbinden nicht von der Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und Richtigkeit zu vergewissern.
Die Planauskunft verliert am 12.01.2014 ihre Gültigkeit.



Lageplan

Verwaltungsgemeinschaft Marquartstein - Staudach-Egerndach
Rathausplatz 1, 83250 Marquartstein

Bearbeiter: Erik Oberhorner
Erstellt am: 02.01.2014 11:05
Tel.: 08641 699520
Fax: 08641 699530



Maßstab 1 : 5000



Angezeigte Objekte/Daten (Leitungen, Gebäude, Flächen, Beschriftungen, Maße usw.) sind unverbindlich und entbinden nicht von der Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und Richtigkeit zu vergewissern.
Die Planauskunft verliert am 12.01.2014 ihre Gültigkeit.



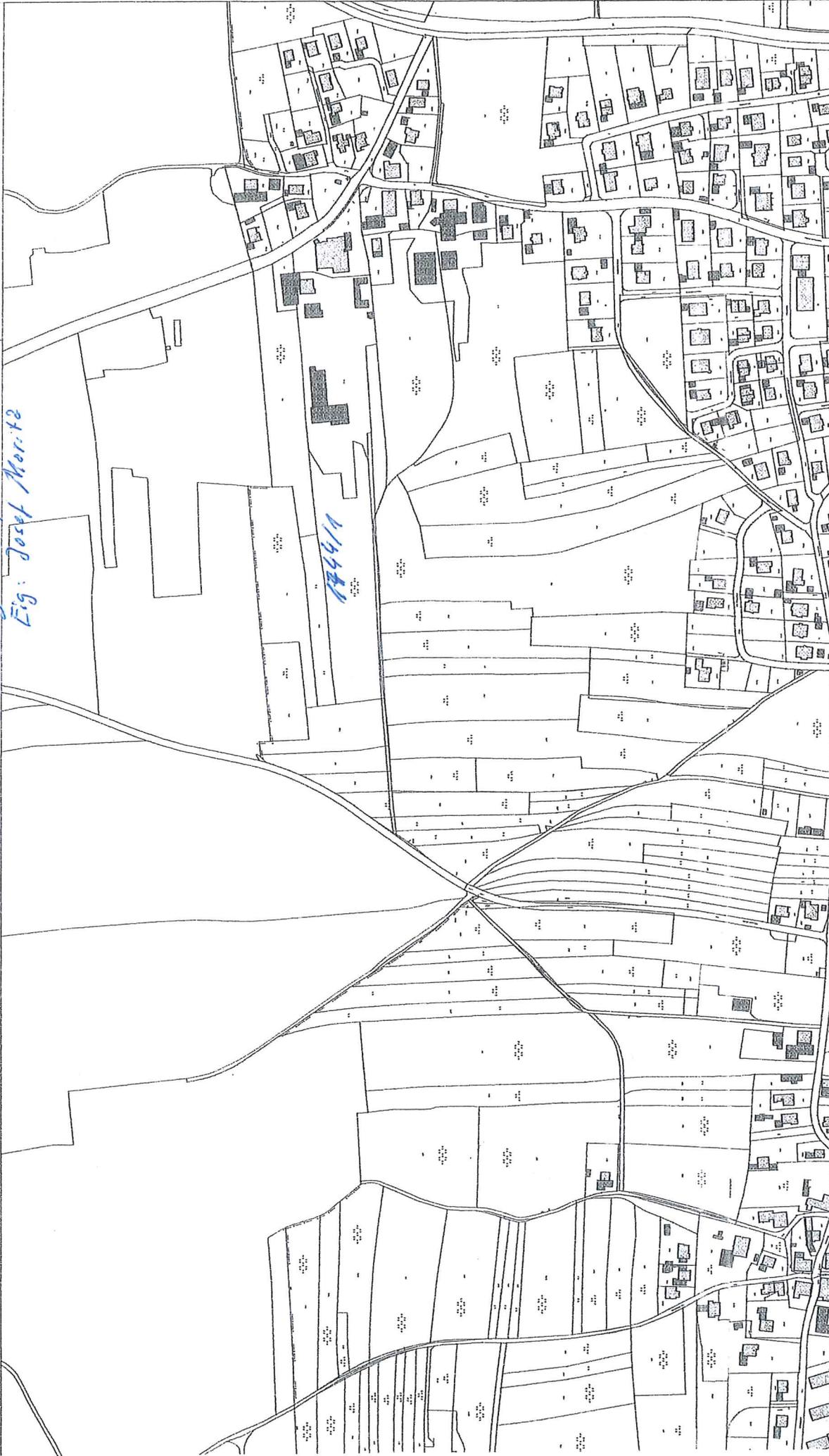


Lageplan

Verwaltungsgemeinschaft Marquartstein - Staudach-Egmondach
Rathausplatz 1, 83250 Marquartstein

Bearbeiter: Erik Oberhoner
Erstellt am: 02.01.2014 11:06
Tel.: 08641 699520
Fax: 08641 699530

*Siehe Marquartstein
Fig: Josef Moritz*



Maßstab 1 : 5000



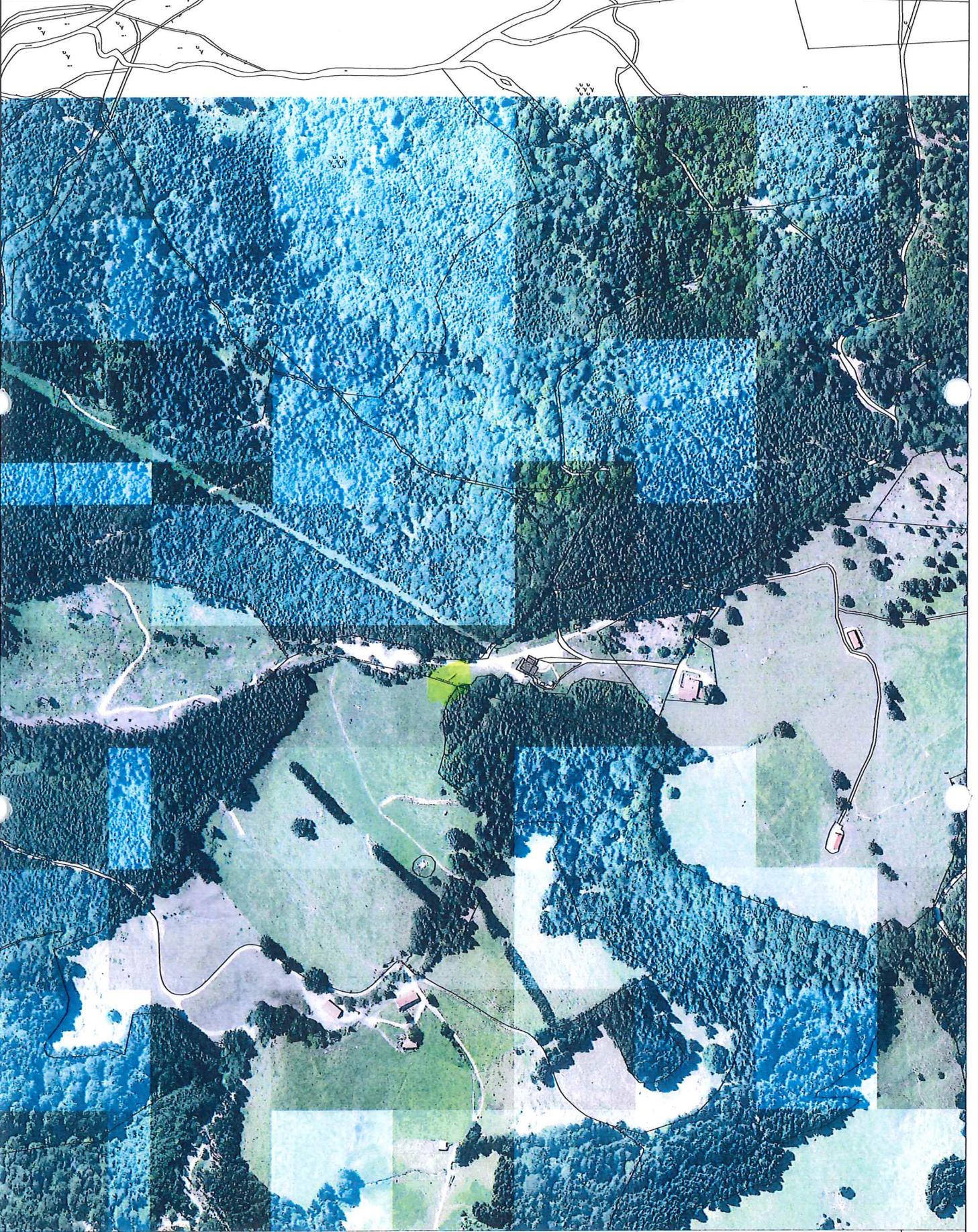
Angezeigte Objekte/Daten (Leitungen, Gebäude, Flächen, Beschriftungen, Maße usw.) sind unverbindlich und entbinden nicht von der Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und Richtigkeit zu vergewissern.
Die Planauskunft verliert am 12.01.2014 ihre Gültigkeit.



Lageplan

Verwaltungsgemeinschaft Marquartstein - Staudach-Egernsdach
Rathausplatz 1, 83250 Marquartstein

Bearbeiter: Erik Oberhorne
Erstellt am: 02.01.2014 11:05
Tel.: 08641 699520
Fax: 08641 699530



Maßstab 1 : 5000



Angezeigte Objekte/Daten (Leitungen, Gebäude, Flächen, Beschriftungen, Maße usw.) sind unverbindlich und entbinden nicht von der Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und Richtigkeit zu vergewissern.
Die Planauuskunft verliert am 12.01.2014 ihre Gültigkeit.

